

dem alten Urkundenstil vertraut zu machen, und auch Formulare haben ihm offenbar nur in geringer Zahl zur Verfügung gestanden. Doch war ihm die alte Formel für Freilassungsurkunden (Form. imp. c. 1 und Coll. Patav. c. 7) bekannt; er hat sie zwar nicht wörtlich übernommen, aber sie für den zweiten Teil der beiden DD. 121. 129 benutzt. Ähnlich ist er bei den Tauschurkunden verfahren, wo er für die zweite Hälfte ein in DD. 127. 159. 160 wörtlich wiederholtes Formular vor sich gehabt haben muß. Für Immunitätsurkunden scheinen ihm aber solche Formeln nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Nach Vorurkunden sind die DD. 119 für S. Denis, 134 für Prüm, 147 für Stablo, 149 für Straßburg, 153 für Verden geschrieben; in D. 110 für Zürich und D. 144 für St. Gallen hat er den formelhaften Immunitätspassus aus den Vorurkunden in sein Schenkungsformular hineingearbeitet. Über die Herforder Immunität D. 128 läßt sich schwer urteilen, da wir sie nur in einer Abschrift des Hildibald A aus dem Jahre 980 besitzen, die gegen das Ende stark gekürzt ist. Sowohl in der Wunstorfer Immunität D. 140 wie in der Wildeshausener D. 142, die Hebarhard frei verfaßt hat, hat er die eigentliche Immunitätsformel überhaupt nicht angewandt, und auch in dem später ganz überarbeiteten Lamspringer D. 150 ist sie so stark gekürzt oder verfälscht, daß es zweifelhaft ist, ob er ein Formular dafür besessen hat, obwohl gerade damals ein Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen mit der Arenga *Si petitionibus servorum dei . . . superna nos gratia muniri non diffidimus*, die Hebarhard dann für D. 150 herübernahm, in der Kanzlei vorgelegen haben muß. Auch von der letzten hebarhardschen Immunität D. 164 für Faurndau, die sich noch am meisten an das alte Formular anschließt, hat schon STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 80 bemerkt, daß sie nicht nach unmittelbarer Vorlage, sondern nach dem Gedächtnis niedergeschrieben sei. Das bestätigt nicht nur von neuem die Tatsache, daß der Zusammenhang mit der alten Reichskanzlei fast ganz verlorengegangen war, sondern auch, daß Hebarhard, dessen Diktatkunst doch nur eine sehr mäßige gewesen ist, nur recht und schlecht mit dem bescheidenen noch vorhandenen Rest von Diktat- und Formelgut gewirtschaftet hat. Ich sehe darin aber weniger eine Krise der Institutionen oder der Kanzlei, sondern mehr einen Beweis für die Unzulänglichkeit des Hebarhard als Diktator. Denn selbst die leichtesten Stücke, die Schenkungsurkunden, hat er nach einem mit meist erborgten Wendungen zurechtgemachten Schema